

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## der Charging Mobility UG (haftungsbeschränkt)

Stand: 31.03.2022

### Inhalt

<b>Allgemeines und Geltungsbereich</b>	<b>2</b>
<b>Angebot und Vertragsschluss</b>	<b>2</b>
<b>Vertragsgegenstand</b>	<b>2</b>
<b>Nutzungsrechte internetbasierte Software</b>	<b>2</b>
<b>Verfügbarkeit und Support</b>	<b>3</b>
<b>Vergütung</b>	<b>4</b>
<b>Vertragslaufzeit und Kündigung</b>	<b>4</b>
<b>Gewährleistung</b>	<b>5</b>
<b>Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel</b>	<b>5</b>
<b>Sonstige Haftung</b>	<b>6</b>
<b>Datenschutz</b>	<b>7</b>
<b>Eigentumsvorbehalt</b>	<b>7</b>
<b>Sonstiges</b>	<b>7</b>
<b>14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand</b>	<b>8</b>
<b>15. Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>
<b>Anbieterinformationen</b>	<b>9</b>

## 1. Allgemeines und Geltungsbereich

1.1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden auf alle Lieferungen und Leistungen der Charging Mobility UG (haftungsbeschränkt) (im Folgenden: Charging Mobility) Anwendung.

1.2. Die Lieferungen und Leistungen erfolgen nur nach Maßgabe der folgenden AGB der Charging Mobility. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Diese AGB gelten auch dann, wenn die Charging Mobility in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

## 2. Angebot und Vertragsschluss

2.1. Das Angebot der Charging Mobility ist gültig bis zu dem im Angebot genannten Datum.

2.2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, die die Charging Mobility dem Kunden oder einer von ihm benannten dritten Person zugänglich macht, behält sich die Charging Mobility Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne Einwilligung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Charging Mobility.

## 3. Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand sowie der konkrete Liefer- und Leistungsumfang ergeben sich aus dem einzelnen Angebot der Charging Mobility. Das Gleiche gilt für die technischen Systemvoraussetzungen, die für die Funktionalität der Lieferungen und Leistungen der Charging Mobility erforderlich sind.

## 4. Nutzungsrechte internetbasierte Software

### Vertragsgegenstand

4.1. Sofern die Charging Mobility für den Kunden Software als internetbasierte Software erbringt, gelten nachfolgende Vereinbarungen.

4.2. Vertragsgegenstand ist die Überlassung von Software der Charging Mobility zur Nutzung über das Internet. Die Art und der Umfang der zu überlassenden Software sowie die Anzahl der Lizenzen ergeben sich aus der Bestellung des Kunden und dem Angebot der Charging Mobility, welches der Bestellung des Kunden zugrunde liegt.

### Softwareüberlassung

4.3. Die Charging Mobility stellt dem Kunden für die Dauer dieses Vertrages die Software in der jeweils aktuellen Version über das Internet entgeltlich zur Verfügung. Zu diesem Zweck richtet die Charging Mobility die Software auf einem Server ein, der über das Internet für den Kunden erreichbar ist.

4.4. Charging Mobility stellt dem Kunden die Nutzung der Software am Routerausgang des jeweiligen Rechenzentrums der Charging Mobility („Übergabepunkt“) zur Verfügung. Die Software verbleibt jederzeit auf dem Server der Charging Mobility. Charging Mobility schuldet nicht die Gewährleistung der Datenverbindung zwischen dem Übergangspunkt und den IT-Systemen des Kunden. Es obliegt dem Kunden, die technischen Voraussetzungen zur Empfangnahme der Software am Übergabepunkt und ihrer Nutzung zu schaffen.

4.5. Der jeweils aktuelle Funktionsumfang der Software ergibt sich aus ihrer aktuellen Leistungsbeschreibung in dem Vertrag zugrunde liegenden Angebot der Charging Mobility.

4.6. Die Charging Mobility beseitigt nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten unverzüglich sämtliche Softwarefehler. Ein Fehler liegt dann vor, wenn die Software die in

der Leistungsbeschreibung angegebenen Funktionen nicht erfüllt, fehlerhafte Ergebnisse oder in anderer Weise nicht funktionsgerecht arbeitet, so dass die Nutzung der Software unmöglich oder eingeschränkt ist.

4.7. Die Charging Mobility entwickelt die Software laufend weiter und wird diese durch laufende Updates und Upgrades verbessern.

#### Nutzungsrechte

4.8. Die Charging Mobility räumt dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die in diesem Vertrag bezeichnete internetbasierte Software während der Dauer des Vertrages durch Zugang über das Internet bestimmungsgemäß zu nutzen.

4.9. Der Kunde darf die Software nur bearbeiten oder vervielfältigen, soweit dies durch die bestimmungsgemäße Benutzung der Software laut aktueller Leistungsbeschreibung abgedeckt ist. Zur notwendigen Vervielfältigung zählt das Laden der Software in den Arbeitsspeicher, nicht jedoch die auch nur vorübergehende Installation oder das Speichern der Software oder einzelner Datensätze auf Datenträgern (wie etwa Festplatten o.ä.) der vom Kunden eingesetzten Hardware.

4.10. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Eine Weitervermietung der Software wird dem Kunden somit ausdrücklich nicht gestattet. Bei Nutzung der Software auf einer Internetseite berechtigt eine Lizenz den Kunden nur zur Verwendung auf einer Internetseite (URL), nicht jedoch diese Software auf verschiedenen Internetseiten (URLs) einzusetzen.

#### Pflichten des Kunden

4.11. Der Kunde verpflichtet sich, seine etwaigen Vertragsbeziehungen zu Dritten derart auszugestalten, dass eine unentgeltliche Nutzung der Software ausgeschlossen ist.

4.12. Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die geschützten Bereiche der von der Charging Mobility bereitgestellten Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Zu diesem Zwecke wird der Kunde, soweit erforderlich, seine Mitarbeiter auf die Einhaltung des Urheberrechts hinweisen. Insbesondere wird der Kunde seine Mitarbeiter auffordern, keine unberechtigten Vervielfältigungen der Software anzufertigen.

4.13. Unbeschadet der Verpflichtung der Charging Mobility zur Datensicherung ist der Kunde selbst für die Eingabe und Pflege seiner zur Nutzung der internetbasierten Software erforderlichen Daten und Informationen verantwortlich.

4.14. Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten und Informationen vor der Eingabe auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierzu dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.

4.15. Dem Kunden wird für den Zugriff und die erstmalige Nutzung der internetbasierten Software ein Nutzernamen und ein Passwort (Zugangsdaten) generiert, die auch zur weiteren Nutzung der internetbasierten Software erforderlich sind. Der Kunde ist verpflichtet, diese Zugangsdaten geheim zu halten und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen.

#### Beeinträchtigung der Erreichbarkeit

4.16. Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen internetbasierten Software sowie Maßnahmen, die der Feststellung und Behebung von Funktionsstörungen dienen, werden nur dann zu einer vorübergehenden Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit führen, wenn dies aus technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Überwachung, die Verfügbarkeit und der Support richten sich nach Ziffer 5.

## 5. Verfügbarkeit und Support

Die Charging Mobility unterstützt den Kunden bei der Aufrechterhaltung der Funktionalität und Aktualisierung der internetbasierten Software gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

### Verfügbarkeit

5.1. Charging Mobility überlässt dem Kunden die Software mit einer Verfügbarkeit von 99,6 % im Jahresmittel. Das entspricht einer maximalen Nicht-Verfügbarkeit von 35 Stunden im Jahresmittel.

5.2. Die Aktualisierung der Software erfolgt nur im Zeitraum zwischen 18:00 und 6:00 Uhr und nur, wenn sie zumutbar ist. Charging Mobility ist nicht verpflichtet, die Software während eines laufenden Aktualisierungsvorgangs zur Verfügung zu stellen.

5.3. Charging Mobility kann mit Zustimmung des Kunden auch außerhalb der in 5.2. genannten Zeiträume die Leistungserbringung zur Durchführung von Wartungsarbeiten für einen im Voraus festgelegten Zeitraum unterbrechen. Diese Zeiträume bleiben bei der Berechnung der Verfügbarkeitsquote unberücksichtigt. Der Kunde wird die Zustimmung nur verweigern, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse vorliegt.

### Support

5.4. Charging Mobility bietet zu den Geschäftszeiten, werktags von 9:00 bis 17:00, Uhr Nutzersupport an. Dieser ist per E-Mail unter [support@chargingmobility.de](mailto:support@chargingmobility.de) verfügbar.

## 6. Vergütung

6.1. Die Vergütungspflicht des Kunden sowie die Höhe der jeweiligen Vergütung ergeben sich aus dem einzelnen Angeboten der Charging Mobility.

6.2. Die vereinbarte Vergütung ist im Voraus zu entrichten. Die Charging Mobility kann in den einzelnen Angeboten mit den Kunden andere Zahlungsmodalitäten vereinbaren.

6.3. Für zusätzliche Leistungen, die nicht Teil des Vertragsgegenstands nach 4.2. sowie 4.8. sind, erhält die Charging Mobility eine Vergütung nach tatsächlichem Aufwand gemäß den in der Bestellung des Kunden aufgeführten Bestimmungen. Die kleinste Berechnungseinheit für die Vergütungsberechnung sind 30 Minuten. Die den Zusatzleistungen zuordenbaren Auslagen von der Charging Mobility trägt der Kunde. Die verbindliche Vergütung für zusätzliche Leistungen kann von der Charging Mobility vor Übernahme der zusätzlichen Leistungen nach billigem Ermessen angepasst werden. Zusätzliche Leistungen bedürfen in jedem Fall einer gesonderten Beauftragung des Kunden und Auftragsannahme durch die Charging Mobility. Rechnungen sind gemäß den in der Bestellung des Kunden aufgeführten Zahlungsbedingungen zur Zahlung fällig.

6.4. Einwendungen gegen die Abrechnung der von der Charging Mobility erbrachten Leistungen hat der Kunde innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung angegebenen Stelle zu erheben. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gilt die Abrechnung als vom Kunden genehmigt. Die Charging Mobility wird den Kunden mit der Übersendung der Rechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

## 7. Vertragslaufzeit und Kündigung

7.1. Die Charging Mobility bietet dem Kunden Verträge zur Überlassung von Software mit Laufzeiten von einem (1) Monat an. Abweichenden Vertragslaufzeiten müssen individuell vereinbart werden. Laufzeiten verlängern sich automatisch um die gewählte Laufzeit, wenn der Vertrag nicht innerhalb der Kündigungsfrist vom Kunden oder der Charging Mobility schriftlich gekündigt wird. Maßgeblich ist der Eingang der Kündigung bei der Charging Mobility. Die Kündigungsfrist zum Laufzeitende beträgt:

- Dreißig (30) Tage bei Verträgen mit drei (3) Monaten oder zwölf (12) Monaten Laufzeit

- Vierzehn (14) Tage bei Verträgen mit einem (1) Monat Laufzeit

7.2. Unberührt bleibt das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen. Zur fristlosen Kündigung ist die Charging Mobility insbesondere berechtigt, wenn der Kunde fällige Zahlungen trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht leistet oder die vertraglichen Bestimmungen über die Nutzung verletzt.

7.3. Nach Vertragsbeendigung ist der Kunde nicht mehr zur Nutzung der Software berechtigt. Vorhandene Sicherheitskopien sind zu löschen oder auf Verlangen der Charging Mobility herauszugeben.

## 8. Gewährleistung

8.1. Die Charging Mobility gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen nicht mit Sachmängeln behaftet sind. Ein Sachmangel liegt vor, soweit die Leistungen (a) nicht die vereinbarte Beschaffenheit besitzen, (b) sich nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignen oder (c) sich für die gewöhnliche Verwendung nicht eignen und nicht die Beschaffenheit aufweisen, die bei Leistungen der gleichen Art üblich ist und die der Kunde nach der Art der Leistung erwarten kann.

8.2. Als Sachmangel der Software gelten nur vom Kunden nachgewiesene und reproduzierbare Abweichungen von der in der Bestellung und dem diesem zugrunde liegenden Angebot der Charging Mobility vereinbarten Beschaffenheit. Keinen Sachmangel stellen Fehlfunktionen der Software dar, die lediglich aus der Inkompatibilität der Software mit der Hardware oder Anwendungsprogrammen des Kunden resultieren.

8.3. Die Charging Mobility hat bei Mängeln der zur Verfügung gestellten Daten zunächst das Recht zur Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Sofern

die Charging Mobility keine andere Art der Nacherfüllung wählt, erfolgt die Nacherfüllung durch Beseitigung des Sachmangels gelieferter Software wie folgt: Die Charging Mobility wird als Ersatz eine neue Version mit im Wesentlichen gleicher Funktionalität (Update) oder eine Version mit wesentlich neuer Funktionalität (Upgrade) der Software überlassen, soweit bei der Charging Mobility vorhanden oder mit zumutbarem Aufwand beschaffbar. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen, so bleiben dem Kunden bei Nachweis der Fehlerhaftigkeit das gesetzliche Rücktrittsrecht.

8.4. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 10. Weitergehende oder andere als die in Ziffer 8 geregelten Ansprüche des Kunden gegen die Charging Mobility und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

8.5. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln der Lieferungen oder Leistungen der Charging Mobility beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung bzw. Bereitstellung der Lieferung bzw. Leistung. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Charging Mobility, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Garantien gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.6. Sachmängelansprüche bestehen nicht

- bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit,
- bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit,
- bei Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstehen,
- bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind,
- für vom Kunden oder von Dritten vorgenommene Änderungen an den Leistungen der Charging Mobility und die daraus entstehenden Folgen,

- für vom Kunden oder einem Dritten über eine von der Charging Mobility dafür vorgesehene Schnittstelle hinaus erweiterte Software,
- dafür, dass sich die überlassene Software mit der vom Kunden verwendeten Datenverarbeitungsumgebung verträgt.

## 9. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

9.1. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Charging Mobility verpflichtet, die Lieferung bzw. Leistung lediglich im Land des Liefer- bzw. Leistungsorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch eine von der Charging Mobility erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferung bzw. Leistung gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet die Charging Mobility gegenüber dem Kunden innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist wie folgt: Die Charging Mobility wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten für die betreffende Lieferung bzw. Leistung entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies der Charging Mobility nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

9.2. Die vorstehend genannten Verpflichtungen der Charging Mobility bestehen nur, soweit der Kunde die Charging Mobility über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und der Charging Mobility alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

9.3. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von der Charging Mobility nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von der Charging Mobility gelieferten Produkten eingesetzt wird.

9.4. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 8 entsprechend.

## 10. Sonstige Haftung

10.1. Die Charging Mobility haftet in voller Schadenshöhe für eigenen Vorsatz und eigene grobe Fahrlässigkeit sowie Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen. Die Charging Mobility haftet weiterhin in voller Schadenshöhe für die Nichteinhaltung von Garantien, bei Übernahme eines Beschaffungsrisikos, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und im Rahmen der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.2. Die Charging Mobility haftet dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, auf deren Erfüllung der Kunde zur Erreichung des Vertragszweckes berechtigterweise vertraut und vertrauen darf. Der Höhe nach ist die Haftung der Charging Mobility nach dieser Ziffer 10.2 auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt. Die Haftung ist auf einen Betrag in Höhe von 2.500,00 Euro pro Schadensfall und 5.000,00 Euro insgesamt pro Jahr begrenzt.

10.3. Eine weitergehende Haftung der Charging Mobility wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Charging Mobility haftet insbesondere nicht für Schäden des Kunden, die aus einer vertragswidrigen Verwendung der zur Verfügung gestellten Daten oder aus

Störungen an Leitungen, Servern und sonstigen Einrichtungen, die nicht dem Verantwortungsbereich der Charging Mobility unterliegen, entstehen. Die Charging Mobility haftet ebenfalls nicht bei lediglich kurzfristigem Ausfall des Servers oder sonstiger kurzfristiger Nichtabrufbarkeit der Daten und nicht für die Verfügbarkeit des Servers von jedem Ort mit Internetanschluss.

10.4. Soweit die Haftung der Charging Mobility ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10.5. Die Haftung bei fahrlässig verursachten Datenverlust beschränkt sich auf den Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Datensicherung aus von der Charging Mobility zu vertretenden Gründen behindert oder unmöglich war.

10.6. Für den Fall, dass Leistungen der Charging Mobility von unberechtigten Dritten unter Verwendung der Zugangsdaten des Kunden in Anspruch genommen werden, haftet der Kunde für dadurch anfallende Entgelte im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung bis zum Eingang des Kundenauftrages zur Änderung der Zugangsdaten oder der Meldung des Verlusts oder Diebstahls, sofern den Kunden am Zugriff des unberechtigten Dritten ein Verschulden trifft.

## 11. Datenschutz

11.1. Die Charging Mobility sorgt dafür, dass personenbezogene Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften genutzt werden. Die Charging Mobility nimmt den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst. Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die beim Besuch unserer Webseiten erhoben werden, unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Ihre

Daten werden von uns weder veröffentlicht noch unberechtigt an Dritte weitergegeben.

11.2. Die Charging Mobility verpflichtet sich, über alle ihr im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kunden, strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten. Dies gilt gegenüber jeglichen unbefugten Dritten, d.h. auch gegenüber unbefugten Mitarbeitern sowohl der Charging Mobility als auch des Kunden, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Charging Mobility erforderlich ist. In Zweifelsfällen wird sich die Charging Mobility vom Kunden vor einer solchen Weitergabe eine Zustimmung erteilen lassen.

11.3. Die Charging Mobility verpflichtet sich, mit allen von ihr im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages eingesetzten Mitarbeitern und Subunternehmern eine mit vorstehender Ziffer 11.2. dieses Vertragspunktes inhaltsgleiche Regelung zu vereinbaren.

11.4. Der Kunde ist selbst für die nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes durch seine Kunden und seine Vertragspartner erforderlichen Zustimmungserklärungen verantwortlich.

## 12. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an verkauften Sachen verbleibt bis zur vollständigen Zahlung des auf die verkauften Sachen entfallenden Vergütungsteils bei der Charging Mobility.

## 13. Sonstiges

13.1. Die Charging Mobility behält sich vor, weniger gewichtige Bestimmungen dieser AGB jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern, sofern diese Änderung

nicht zu einer Umgestaltung des Vertragsgefüges insgesamt führt. Zu den gewichtigen Bestimmungen gehören insbesondere Regelungen, die Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen, die Laufzeit und die Kündigung des Vertrags betreffen. Die geänderten weniger gewichtigen Bestimmungen dieser AGB werden dem Kunden mindestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten per E-Mail zugesandt. Wenn der Kunde der Geltung der geänderten AGB innerhalb von vier Wochen nach Empfang der E-Mail nicht in Textform widersprochen hat, gelten die geänderten AGB als angenommen. Die Charging Mobility verpflichtet sich, den Kunden in der E-Mail, die die geänderten AGB enthält, gesondert auf die Widerspruchsmöglichkeit und die Bedeutung der Vierwochenfrist hinzuweisen.

13.2. Kommt es im Laufe oder nach Beendigung des Vertrags zu Streitigkeiten, so ist vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ein außergerichtliches Mediationsverfahren zu durchlaufen. Die Kosten hierfür werden von der Charging Mobility und vom Kunden je zur Hälfte getragen.

13.3. Die Charging Mobility ist berechtigt, im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses die Vergütung bei veränderten Marktbedingungen, bei erheblichen Veränderungen in den Beschaffungskosten oder Änderungen der Umsatzsteuer mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten zu Beginn eines Vertragsjahres anzupassen. Bei dieser Anpassung wird die Charging Mobility auch etwaige Kostenminderungen in angemessener Weise berücksichtigen und anrechnen. Bei einer Erhöhung von mehr als zehn (10) Prozent ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Inkrafttreten der Erhöhung zu kündigen. Die Charging Mobility wird die entsprechenden Veränderungen gegenüber dem Kunden transparent darlegen; sie ist hierbei jedoch nicht zur Offenlegung ihrer Kalkulation verpflichtet.

13.4. Sämtliche Kosten einer zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Internetverbindung trägt der Kunde.

## 14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Charging Mobility.

## 15. Schlussbestimmungen

15.1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen und Zusätze dieses Vertrages, die Zusicherung von Eigenschaften und Garantien sowie die Aufhebung dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

15.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon unberührt.



## Anbieterinformationen

Charging Mobility UG (haftungsbeschränkt)  
% SteamWork  
Roonstraße 23a  
76137 Karlsruhe

E-Mail: [agb@chargingmobility.de](mailto:agb@chargingmobility.de)

Rechtsform: Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt)

Vertreten durch: Paul Strobel